Gemeinde Emmerthal





Amtsblatt

Elektronisches Verkündungsblatt für die Gemeinde Emmerthal

Bereitgestellt am 22.12.2023

Nr. 40/2023

Inhaltsverzeichnis:

Seite

A: Bekanntmachungen der Gemeinde Emmerthal

1	Hebesatzsatzung	2
2	2. Änderungssatzung Vergnügungssteuer	3
3	4. Änderungssatzung Hundesteuer	4
4	Satzung über die Behandlung von häuslichem Abwasser durch Kleinkläranlagen	5 - 6
5	Entgeltordnung der Gemeinde Emmerthal für die Nutzung von öffentlichen Einrichtungen	6 - 12

Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Gemeinde Emmerthal (Hebesatzsatzung)

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBI. 2010, 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11.10.2023 (Nds. GVBI. S. 250), § 25 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBI. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 16.12.2022 (BGBI. I S. 2294) sowie des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung vom 15.10.2002 (BGBI. I S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 16.12.2022 (BGB. I S. 2294) hat der Rat der Gemeinde Emmerthal in seiner Sitzung am 21.12.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Hebesätze für die Grundsteuer und für die Gewerbesteuer werden für das Gebiet der Gemeinde Emmerthal wie folgt festgesetzt:

- Grundsteuer
 - a) Für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 460 v. H.
 - b) Für die Grundstücke (Grundsteuer B)

460 v. H.

2. Für die Gewerbesteuer

430 v. H.

§ 2

Die Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Emmerthal, den 21.12.2023

Petters

Bürgermeister

2. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Emmerthal über die Erhebung von Vergnügungssteuer (Vergnügungssteuersatzung)

Aufgrund der §§ 10 Abs. 1, 58 Abs. 1 Nr. 5 und 111 Abs. 1 und 5 Nr. 1 NKomVG vom 17.12.2010 (Nds. GVBI. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21.06.2023 (Nds. GVBI S. 111) und der §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetz (NKAG) v. 20.04.2017 (Nds. GVBI. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBI. S. 589) hat der Rat der Gemeinde Emmerthal in seiner Sitzung am 21.12.2023 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

- § 7 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
- (3) Bei der Spielgerätesteuer in den Fällen des § 6 Abs. 6 und 7 beträgt der Steuersatz
- 1. in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne von § 33i GewO

20 v.H. vom Spieleinsatz

2. an anderen Aufstellungsorten

20 v.H. vom Spieleinsatz

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt zum 01. Februar 2024 in Kraft.

Emmerthal, den 21.12.2023

Petters

Bürgermeister

4. Änderungssatzung

der Gemeinde Emmerthal zur Hundesteuersatzung

Aufgrund der §§ 10 Abs. 1, 58 Abs. 1 Nr. 5 und 111 Abs. 1 und 5 Nr. 2 NKomVG vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21.06.2023 (Nds. GVBl S. 111) und der §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetz (NKAG) in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. Nr. 7/2017, S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl S. 589) hat der Rat der Gemeinde Emmerthal in seiner Sitzung am 21.12.2023 folgende 4. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

§ 3 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

§ 3 Steuermaßstab und Steuersätze

(1) Die Steuer wird nach der Anzahl der gehaltenen Hunde bemessen. Sie beträgt jährlich:

a) für den ersten Hund	80,00 Euro
b) für den zweiten Hund	120,00 Euro
c) für jeden weiteren Hund	180,00 Euro
d) für gefährliche Hunde	600,00 Euro.

§ 9 Absatz 2 1. Spiegelstrich erhält folgende Fassung:

- entgegen § 8 Abs. 1 den Beginn der Hundehaltung nicht binnen 14 Tagen bei der Gemeinde anzeigt,

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

Emmerthal, den 21.12.2023

Petters Bürgermeister

Satzung

zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht des häuslichen Abwassers aus dezentralen Abwasseranlagen auf die Nutzungsberechtigten bestimmter Grundstücke im Gebiet der Gemeinde Emmerthal

Aufgrund der §§ 10, 11, 13 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBI. S. 576) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Juni 2023 (Nds. GVBI. S. 111) in Verbindung mit § 96 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) vom 19.02. 2010 (Nds. GVBI. S. 64) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBI. S. 578) hat der Rat der Gemeinde Emmerthal in seiner Sitzung am 21.12.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht für häusliches Abwasser

- (1) Den Nutzungsberechtigten der in der Anlage näher bezeichneten Grundstücke wird die Abwasserbeseitigungspflicht für häusliches Abwasser übertragen. Die Abwasserbeseitigung hat mittels geeigneter Kleinkläranlagen zu erfolgen.
- (2) Die Abwasserbeseitigungspflicht obliegt mit Ausnahme der Beseitigung des anfallenden Fäkalschlammes den jeweiligen Nutzungsberechtigten der Grundstücke. Die Pflicht zur Beseitigung des Fäkalschlammes verbleibt bei der Gemeinde Emmer-thal.

§ 2 Gewässereinleitung

Das Abwasser aus den Kleinkläranlagen ist den in der Anlage zu dieser Satzung bezeichneten Gewässern zuzuführen.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Emmerthal über die Behandlung von häuslichem Abwasser durch Kleinkläranlagen in den abseits liegenden Anwesen vom 16.11.1998 außer Kraft.

Emmerthal, den 21.12.2023

Petters Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Aufgrund der §§ 30 Abs. 1 und 58 Abs. 1 Nr. 8 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBI. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Juni 2023 (Nds. GVBI. S. 111) hat der Rat der Gemeinde Emmerthal am 21. Dezember 2023 folgende Entgeltordnung für die Nutzung von öffentlichen Einrichtungen beschlossen:

Entgeltordnung der Gemeinde Emmerthal für die Nutzung von öffentlichen Einrichtungen

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Diese Benutzungs- und Entgeltordnung regelt die Nutzung der Räumlichkeiten in den Dorfgemeinschaftshäusern Emmern, Ohr und Voremberg, den Räumen für Dorfgemeinschaftszwecke Grohnde und Welsede und der kleinen Kultur(n)halle/Mensa Kirchohsen sowie das für die Nutzung zu entrichtende Entgelt.
- (2) Die Einrichtungen dienen vornehmlich der Förderung der sozialen, kulturellen und privaten Pflege von dörflichen Gemeinschaften. Darüber hinaus stehen die Einrichtungen zum Teil auch für private Nutzungen zur Verfügung. Sie können bei der Gemeinde Emmerthal gemietet werden. Ein Anspruch auf Vermietung besteht nicht. Die Nutzung zu gewerblichen Zwecken ist ausgeschlossen.

§ 2 Einrichtungen

(1) Die Gemeinde Emmerthal vermietet folgende Dorfgemeinschaftshäuser bzw. Räume:

- 1. DGH Emmern Saal-, 270 m², max. Nutzerzahl 100 Pers.
- 2. DGH Ohr Saal-, 150 m², max. Nutzerzahl 80 Pers.
- 3. DGH Voremberg Saal-, 85 m², max. Nutzerzahl 50 Pers.
- 4. Raum f. Dorfgemeinschaftszwecke Welsede

Saal-, 80 m², max. Nutzerzahl 40 Pers.

- (2) In der kleinen Kultur(n)halle in Kirchohsen sind Privatveranstaltungen ausgeschlossen. Eine Vermietung für besondere Einzelveranstaltungen, z. B. Vereinsbälle oder besondere Vereinsveranstaltungen, ist bei der Gemeinde anzumelden.
- (3) Der Raum für Dorfgemeinschaftszwecke in Welsede steht nur der Einwohnerschaft der Ortschaft Amelgatzen zur Verfügung.
- (4) Der Raum für Dorfgemeinschaftszwecke in Grohnde steht ausschließlich für die dorfgemeinschaftliche Nutzung der Ortschaft Grohnde zur Verfügung.

§ 3 Widmungszweck

- (1) Die Dorfgemeinschaftshäuser, die Räume für Dorfgemeinschaftszwecke und die kleine Kultur(n)halle/Mensa sind als öffentliche Einrichtungen der Gemeinde Emmerthal gewidmet.
- (2) Soweit die Räumlichkeiten nicht für Sitzungen oder Veranstaltungen der Gemeinde Emmerthal in Anspruch genommen werden, dienen sie als Begegnungsstätte für ortsansässige Vereine und privaten Nutzerinnen und Nutzern.

§ 4 Regelmäßige Belegungen

Für die regelmäßig stattfindenden Nutzungen der dörflichen Vereinsgemeinschaften wird ein Belegungsplan aufgestellt, der bei Bedarf aktualisiert wird. Dieser ist mit der Gemeindeverwaltung abzustimmen und unaufgefordert zum Beginn eines Kalenderjahres durch die Ansprechperson der jeweiligen Vereinsgemeinschaft einzureichen.

§ 5 Zulassung zur Benutzung; Mietvertrag

- (1) Der Antrag auf Überlassung der Räumlichkeiten ist mindestens eine Woche vor der geplanten Veranstaltung schriftlich bei der Aufsichtsperson der Einrichtung zu stellen.
- (2) Mit der Antragstellerin/dem Antragsteller wird für jede Benutzung ein Mietvertrag geschlossen. Mit Vereinen, die die Räumlichkeiten regelmäßig nutzen, wird ein Mietvertrag einmalig geschlossen.

§ 6 Benutzungsverhältnis

- (1) Diese Benutzungs- und Entgeltordnung gilt für alle Räumlichkeiten und Außenflächen der Dorfgemeinschaftshäuser und Räume für Dorfgemeinschaftszwecke. Mit Betreten des Geländes erkennen die Benutzer/innen diese Benutzungsordnung an.
- (2) Die Mieterin/der Mieter trägt die Verantwortung für die Einhaltung dieser Benutzungs- und Entgeltordnung.
- (3) Das Benutzungsverhältnis zwischen dem Verfügungsberechtigten und der Mieterin/dem Mieter wird privatrechtlich durch einen Mietvertrag geregelt.
- (4) Für die Benutzung der Dorfgemeinschaftshäuser und der dazugehörigen Nebenräume und die Einrichtungsgegenstände wird ein privatrechtliches Entgelt nach Maßgabe des jeweils gültigen Mietpreistarifs dieser Benutzungs- und Entgeltordnung erhoben.
- (5) Bei Verstoß gegen Bestimmungen des Mietvertrages und seiner wesentlichen Bestandteile ist die Mieterin/der Mieter auf Verlangen des Vermieters zur sofortigen Räumung und Herausgabe des Vertragsgegenstandes verpflichtet. Kommt die Mieterin/der Mieter dieser Verpflichtung nicht nach, so ist der Vermieter berechtigt, die Räumung und Instandsetzung auf Kosten und Gefahr der Mieterin/des Mieters durchführen zu lassen.
- (6) Die Mieterin/der Mieter bleibt in solchen Fällen zur Zahlung des Benutzungsentgeltes verpflichtet.

§ 7 Pflichten der Mieterin/des Mieters

- (1) Die Mieterin/der Mieter hat für Sauberkeit und Ordnung in den Räumlichkeiten zu sorgen. Die Räume und das vorhandene, mit zur Verfügung gestellte Inventar sowie die Außenanlagen der Gebäude sind pfleglich zu behandeln.
- (2) Beschädigungen sind der Gemeinde Emmerthal unverzüglich anzuzeigen. Bereits vorhandene Schäden hat die Mieterin/der Mieter vor Beginn der Gemeinde Emmerthal anzuzeigen.

§ 8 Haftung

- (1) Die Mieterin/der Mieter haftet für alle von ihr/ihm oder Teilnehmerinnen/Teilnehmern der Veranstaltung verursachten Schäden am Gebäude, an den Räumlichkeiten oder am Inventar sowie für solche Schäden, die nach Beendigung der Mietzeit von der Gemeinde Emmerthal festgestellt werden und die nicht gemäß § 7 Abs. 2 Satz 2 vor Beginn des Mietverhältnisses angezeigt wurden. Schäden, die auf normalem Verschleiß beruhen, fallen nicht unter diese Regelung.
- (2) Die Gemeinde haftet weder für den Verlust oder die Beschädigung von eingebrachten Gegenständen noch für den Schaden, den ein Teilnehmer oder eine Teilnehmerin der Veranstaltung in den Räumlichkeiten oder den Nebenanlagen erleidet.

§ 9 Mietpreis

- (1) Die Räumlichkeiten stehen den <u>festen</u> Nutzergruppen der dörflichen Gemeinschaft in Emmerthal kostenlos zur Verfügung.
- (2) Das Entgelt für die einmalige Nutzung für private Feiern und Veranstaltungen beträgt pro Kalendertag:

	für Emmerthaler	für Auswärtige
Dorfgemeinschaftshaus Emmern		
Familienfeiern	200,00€	250,00 €
Jugendorganisationen, Erwachsenenbildung, soziale, kulturelle u. sporttreibende Gruppen	80,00 €	100,00 €
Versammlungen	100,00 €	125,00 €
Trauerfeiern	80,00 €	100,00€
Dorfgemeinschaftshaus Ohr		
Familienfeiern	120,00 €	150,00€
Trauerfeiern	50,00€	62,50 €
Dorfgemeinschaftshaus Voremberg		
Familienfeiern	110,00 €	140,00 €
Trauerfeiern	50,00 €	62,50 €
Raum für Dorfgemeinschaftszwecke Welsede	50,00€	-
Kultur(n)halle Kirchohsen	300,00€	375,00€
+ Mensaküche	60,00€	75,00 €

⁽³⁾ Mit der Miete sind Strom- und Wasserverbrauch und andere Nebenkosten abgegolten.

⁽⁴⁾ Die Zahlungspflicht entsteht mit Vertragsabschluss.

- (5) Das Entgelt ist nach der Benutzung an die Gemeinde Emmerthal zu zahlen.
- (6) Zur Sicherung von Ansprüchen der Gemeinde Emmerthal aus diesem Vertrag hat die Mieterin/der Mieter vor Beginn der Veranstaltung eine Kaution in Höhe von 100,00 € beim Verfügungsberechtigten zu hinterlegen. Die Zahlung kann per Überweisung oder in bar erfolgen. Die Mieterin/ der Mieter erhält einen Beleg über die Zahlung.
- (7) Für Schäden und Verunreinigungen an Fenstern, Türen, Wänden, Stühlen, Tischen, usw., die eine Reparatur oder eine Neuanschaffung erfordern, hat die Gemeinde Emmerthal das Recht der Ersatzvornahme. Die Kosten hat die Mieterin/der Mieter zu tragen.
- (8) Bei regelmäßiger Nutzung in erheblichem Umfang kann das Entgelt auch angemessen pauschalisiert und die Nutzung im Rahmen eines Miet- und Schlüsselvertrages geregelt werden.
- (9) Die Gemeinde Emmerthal kann auf Antrag ganz oder teilweise auf die Erhebung eines Entgelts verzichten, wenn dieses im Einzelfall nach dem Charakter der Veranstaltung oder aus sonstigen Billigkeitsgründen geboten ist.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Entgeltordnung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Gemeinde Emmerthal
Der Bürgermeister
_
Petters

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Nutzung von öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde Emmerthal

§ 1 Gebrauchsüberlassung

- (1) Der Mieterin/dem Mieter wird die öffentliche Einrichtung zur Durchführung der angemeldeten Veranstaltung überlassen.
- (2) Die Dauer der Benutzung sowie das Benutzungsentgelt werden im Mietvertrag geregelt.
- (3) Findet die Benutzung nicht statt, hat die Mieterin/der Mieter die Räumlichkeit rechtzeitig, spätestens jedoch 5 Tage vor dem vorgesehenen Benutzungstermin bei der Gemeinde Emmerthal abzumelden.

§ 2 Verwendungsersatz

(1) Die Mieterin/der Mieter ist nicht befugt, an der öffentlichen Einrichtung und den überlassenen Gegenständen bleibende Veränderungen vorzunehmen.

§ 3 Erforderliche behördliche Genehmigungen

Sollte für die Veranstaltung eine behördliche Genehmigung erforderlich sein, ist diese selbstständig von der Mieterin/dem Mieter einzuholen.

§ 4 Übergabe der Räumlichkeiten

- (1) Die Mieterin/ der Mieter erhält gegen Unterschrift einen Schlüssel für die Räumlichkeiten.
- (2) Die Schlüsselübergabe an die Mieterin/ den Mieter für

Das Dorfgemeinschaftshaus Emmern: Frau Hackbarth
Das Dorfgemeinschaftshaus Ohr: Frau Klinger
Das Dorfgemeinschaftshaus Voremberg: Herr Hilpert
Den Raum für Dorfgemeinschaftszwecke Welsede: Herr Brinkmann
Die Kleine Kultur(n)halle Kirchohsen: Herr Dohme

ist spätestens eine Woche vor der geplanten Nutzung abzustimmen.

(3) Die der Mieterin/dem Mieter ausgehändigten Schlüssel sind nach Beendigung der Veranstaltung an die zuständige Person nach Abs. 2 zurückzugeben.

§ 5 Rücknahme der Räumlichkeiten

- (1) Nach jeder Veranstaltung sind die Räume und das Inventar aufgeräumt und gesäubert (<u>feucht gewischt</u>) zum vereinbarten Zeitpunkt an die zuständige Person nach § 4 Abs. 2 zu übergeben.
- (2) Tische sind von der Mieterin/ dem Mieter nach der Benutzung und vor dem Wegräumen feucht zu wischen.
- (3) Übermäßige Verschmutzungen werden der Mieterin/dem Mieter je nach Aufwand in Rechnung gestellt.
- (4) Der anfallende Müll ist von der Mieterin/dem Mieter auf eigene Kosten zu entsorgen. Nicht entsorgter Müll wird durch die Gemeinde Emmerthal kostenpflichtig beseitigt.

§ 6 Hausordnung und Benutzungsvorschriften

- (1) Es ist verboten, bauliche Änderungen vorzunehmen.
- (2) Die ausgewiesenen Fluchtwege sind grundsätzlich freizuhalten.
- (3) Die Mieterin/der Mieter muss während der gesamten Veranstaltung anwesend und für einen Verantwortlichen des Vermieters ansprechbar sein.
- (4) Das Einschlagen von Nägeln oder ähnlichen Gegenständen ist grundsätzlich untersagt.
- (5) Handelt es sich um eine Veranstaltung, bei der eine Lautstärke erreicht wird, die über das übliche Maß hinausgeht, sind die Fenster zu schließen, damit Anlieger nicht über Gebühr belastet werden.
- (6) Ab 22:00 Uhr müssen in den Gebäuden Fenster und Türen geschlossen sein und die Musik auf Zimmerlautstärke reduziert werden. Im Außenbereich ist übermäßiger Lärm zu vermeiden.
- (7) In allen Räumlichkeiten herrscht Rauchverbot.
- (8) Bei der Durchführung von Veranstaltungen ist darauf zu achten, dass die parkenden Fahrzeuge den Verkehrsfluss nicht behindern. Der Feuerwehr muss zu allen Zeiten die Zufahrt möglich sein.
- (9) Die Mieterin/der Mieter ist verpflichtet, die Räumlichkeiten bzw. Gebäude nach Ende der Benutzung abzuschließen, die Lichter auszumachen und die Fenster zu schließen.

Hiermit bestätige ich, die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelesen und verstanden zu haben.

Datum, Unterschrift		